

SATZUNG DER STIFTUNG »AKADEMIE SCHLOSS SOLITUDE« IN STUTT GART

Die Satzung der Akademie Schloss Solitude wird aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsrates vom 16. Dezember 2010 – Az.: 7902840/179/1 – wie folgt neu gefasst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 – Errichtung, Rechtsform, Name und Sitz

Das Land Baden-Württemberg errichtet eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Namen »Akademie Schloss Solitude«, nachfolgend »Akademie« genannt. Die Akademie hat ihren Sitz in Schloss Solitude, Stuttgart.

§ 2 – Stiftungszweck

1. Zweck der Akademie ist die Förderung von Kunst und Kultur
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Vergabe von Wohnstipendien an Nachwuchskünstler sowie
 - b. die Veranstaltung von Künstlerbegegnungen, Seminaren und Tagungen, Aufführungen, Lesungen, Konzerten und Ausstellungen von Stipendiaten und Gästen und deren Dokumentation in Veröffentlichungen.

Dabei sollen vor allem jüngere, besonders begabte Künstler berücksichtigt werden.

3. Die Akademie fördert im Übrigen den Dialog zwischen Kunst, Wissenschaft und Wirtschaft durch die Vergabe von Stipendien und durch interdisziplinäre Projekte. Durch ihre Veranstaltungen soll die Akademie national und international in die Öffentlichkeit wirken.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Die Akademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Akademie dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrats und des Kuratoriums der Akademie ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; daneben können Sitzungsgelder bezahlt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Akademie besteht aus den Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg und Dritter, sowie aus den aufgrund solcher Zuwendungen erworbenen Vermögenswerten.

§ 5 – Verwendung des Stiftungsvermögens

1. Das Land Baden-Württemberg stellt der Akademie Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zur Verfügung.

2. Die Akademie erfüllt ihren Zweck aus dem Stiftungsvermögen und seinen Erträgen und aus Zuwendungen der Stifter oder Dritter. Auflagen bei den Zuwendungen sind zu beachten.
3. Die Akademie wird sich um Zuwendungen Dritter bemühen.

II. STIFTUNGSORGANE

§ 6 – Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand,
3. das Kuratorium.

§ 7 – Zusammensetzung des Stiftungsrats

1. Dem Stiftungsrat gehören an:
 - a. ein Vertreter des Staatsministeriums,
 - b. ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst,
 - c. ein Vertreter des Finanzministeriums.

Die Mitglieder des Stiftungsrats werden vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des betreffenden Ministeriums für die Dauer einer Legislaturperiode bestellt. Scheidet ein Mitglied aus seinem Hauptamt aus, endet damit auch sein Amt im Stiftungsrat. Den Vorsitz im Stiftungsrat führt der Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Geschäftsstelle des Stiftungsrats ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

2. Für die Mitglieder des Stiftungsrats werden für den Verhinderungsfall ständige Vertreter bestellt.

3. Der Stiftungsrat wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder vollzählig anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. An den Sitzungen des Stiftungsrats nimmt der Akademiedirektor beratend teil, so weit nicht der Stiftungsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 8 – Aufgaben des Stiftungsrats

1. Leitendes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er überwacht die Tätigkeit des Vorstands.
2. Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. die Grundlinien der Arbeit der Akademie im Rahmen des Stiftungszwecks nach § 2 dieser Satzung,
 - b. die Entwicklungs- und Ausbauplanung der Stiftung, insbesondere die langfristige Planung,
 - c. die mittel- und langfristige Finanzplanung und die Festlegung des Wirtschafts- und Stellenplans,
 - d. die Ernennung und Abberufung des Akademiedirektors,
 - e. die Entgegennahme der Jahresrechnung sowie des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts. Die Entlastung erteilt der Stiftungsrat; sie bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde,
 - f. die Zustimmung zu Vorhaben von größerer kultureller oder wirtschaftlicher Bedeutung, die vom Kuratorium vorgeschlagen werden,
 - g. die Zustimmung bei Angelegenheiten, in denen sich der Stiftungsrat die vorherige Zustimmung vorbehalten hat.

§ 9 – Vorstand

1. Vorstand der Stiftung ist der Akademiedirektor.
2. Der Akademiedirektor wird für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Zum Vorstand kann nicht bestellt werden, wer Mitglied eines anderen Organs der Stiftung ist.
3. Der Akademiedirektor, im Verhinderungsfall der Verwaltungsdirektor, vertritt die Akademie gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Geschäfte der Akademie im Rahmen des Stiftungszwecks nach § 2 dieser Satzung. Dazu gehören insbesondere auch
 - a. die Belegung und die Veranstaltungen der Akademie nach Maßgabe der Gremienbeschlüsse zu planen und durchzuführen,
 - b. die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter,
 - c. die Erarbeitung der laufenden und geplanten Vorhaben und gegebenenfalls deren Abstimmung mit anderen kulturellen Einrichtungen oder Hochschulen,
 - d. eine vorausschauende Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
 - e. der Abschluss von Kooperationsverträgen mit anderen Kultureinrichtungen oder Hochschulen
 - f. die Vorbereitung der Beschlüsse des Stiftungsrats und des Kuratoriums sowie deren Vollzug.
4. Der Akademiedirektor bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats:
 - a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstücksrechten,
 - b. die Aufnahme von Darlehen,

- c. die Einräumung von Pfand- und anderen Rechten an Gegenständen des beweglichen Vermögens sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an solchen Gegenständen,
- d. die Einstellung und Entlassung des Verwaltungsdirektors,
- e. der Abschluss von Kooperationsverträgen mit anderen Kultureinrichtungen oder Hochschulen,
- f. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, wenn zu deren Vornahme sich der Stiftungsrat seine vorherige Zustimmung vorbehalten hat,
- g. sonstige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den normalen Betrieb der Akademie hinausgehen.

§ 10 – Kuratorium

1. Dem Kuratorium gehören an:
 - a. bis zu zwölf Vertreter des künstlerischen Lebens, davon mindestens je zwei der Sparte Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Literatur und Musik,
 - b. bis zu zwölf Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie aus Wissenschaft und Wirtschaft, die den Zielen der Stiftung nahe stehen,
 - c. zwei Vertreter der Kunststiftung Baden-Württemberg GmbH,
 - d. je ein Vertreter der Fraktionen des Landtags,
 - e. ein Vertreter der Stadt Stuttgart.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden, soweit sie dem Kuratorium nicht kraft Amtes angehören, auf Vorschlag des Stiftungsrats vom Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht Mitglieder eines der anderen Organe der Stiftung sein. Die einmalige Wiederberufung ist zulässig.

3. Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Kuratoriums mindestens einmal im Kalenderjahr ein. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Der Akademiedirektor bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor. Er nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil, soweit nicht das Kuratorium im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 11 – Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät den Stiftungsrat und den Akademiedirektor in allen grundsätzlichen Fragen und fördert die Arbeit der Akademie. Es wählt aus seiner Mitte einen Beirat als Arbeitsausschuss, der die Aufgabe hat, die Akademie laufend zu beraten. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilzunehmen.
2. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

III. VERFAHREN UND VERWALTUNG

§ 12 – Verwaltung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

1. Die Mittel der Stiftung sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sparsam zu verwenden.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen der Stiftung ist laufend Buch zu führen und Rechnung zu legen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Rechnungshofs Baden-Württemberg erfolgt die Prüfung der Rechnung durch einen vom Stiftungsrat bestimmten Sachverständigen.

4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere das Stiftungsgesetz Baden-Württemberg in seiner jeweiligen Fassung.

§ 13 – Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

1. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Aufhebung der Stiftung muss der Stiftungsrat einstimmig fassen. Der Vorstand und das Kuratorium sind vorher zu hören. Die Beschlüsse werden erst mit der Genehmigung der Stiftungsbehörde rechtswirksam.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Akademie oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Akademie an das Land Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt Baden-Württemberg in Kraft.

GABl; Nr. 2, vom 23.02.2011, S. 156